

# RS UVS Kärnten 1992/03/12 KUVS-48-49/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1992

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte die Tatbilder nach § 174 Abs 1 lit a Z 18 und Z 19 verwirklicht, so ist bei keinem Milderungsumstand, der Beschuldigte jedoch verheiratet ist, für vier Kinder zu sorgen hat, kein laufendes Einkommen hat, Schulden in der Höhe von S 4.000.000,-- und eine Landwirtschaft im Ausmaß von 31 ha besitzt, eine Geldstrafe von je S 2.000,-- angemessen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)